Andreas Blumauer
Am Südhang 49
4202 Kirchschlag bei Linz

An den
Vorsitzenden des Aufsichtsrates
der Quanmax AG
Industriezeile 35
4021 Linz

Kirchschlag, im April 2010

Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG

Sehr geehrter Herr Vorsitzender!

Gemäß § 87 Abs 2 AktG habe ich vor der Bestellung in den Aufsichtsrat meine fachliche Qualifikation, meine beruflichen oder vergleichbaren Funktionen sowie alle Umstände, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten, darzulegen.

Zum Nachweis meiner fachlichen Qualifikation und Darlegung meiner beruflichen Funktionen verweise ich auf den übermittelten Lebenslauf.

Bezüglich Befangenheit orientiere ich mich an den Bestimmungen des Österreichischen Corporate Governance Kodex:

- Ich bin bis zur 11. ordentlichen Hauptversammlung am 03.05.2010 Mitglied des Vorstandes der Quanmax AG.
- Weder ich persönlich noch ein Unternehmen, an dem ich ein erhebliches wirtschaftliches Interesse als Gesellschafter oder Aktionär habe, unterhält ein Geschäftsverhältnis in bedeutendem Umfang zur Quanmax AG.
- Ich war weder Abschlussprüfer der Quanmax AG noch war ich Beteiligter oder Angestellter der Prüfungsgesellschaft.
- Kein Mitglied des Vorstandes der Quanmax AG ist Mitglied im Aufsichtsrat einer Gesellschaft, in der ich Vorstand oder Geschäftsführer bin.

- Ich bin kein Familienangehöriger eines Vorstandsmitglieds der Quanmax AG.

Deshalb gibt es aus meiner Sicht keine Umstände, die die Besorgnis einer Befangenheit von meiner Person begründen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Blumauer